

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 29

Artikel: Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94845>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für den Militärdienst in Anspruch zu nehmen. Wir dürfen daher, wenn wir es für zweckmäßig finden, den Landsturm organisiren. So wenig wir von der Mitwirkung eines solchen Gutes erwarten, so glauben wir, sollten wir uns doch der Möglichkeit, dieses Mittel anzuwenden, nicht berauben. Bei einem auf das Aeußerste getriebenen Widerstande könnte man in die Lage kommen, auch ältere und jüngere Leute zur Ergänzung des Heeres verwenden zu müssen.

Im Nothfall kann auch der Bursche mit 18 und der Mann mit 50 Jahren noch im Heer verwendet werden. Man hat noch jüngere und auch viel ältere gesehen, die noch rüstig die Anstrengungen des Krieges aushielten. Als Beispiel, wie weit sich im äußersten Fall die Wehrpflicht ausdehnen lasse, davon haben uns in der neuesten Zeit die Paraguiten im Kriege gegen die Triple-Allianz von Brasilien, dem La Plata-Staat und Uruguay (1864 bis 1870) einen Beweis geliefert.

Aus angeführten Gründen sind wir der Ansicht, daß das Militär-Organisationsgesetz die verfassungsmäßig gestattete Verfügung über sämtliche Schweizer nicht mehr als nothwendig beschränken sollte.

Man könnte entgegnen, daß man sich im Nothfall ohnedies an das Gesetz nicht zu halten brauche, daß man dieses ändern könne. — Doch zu letzterem dürfte die Zeit im Kriege fehlen und Gesetze aufzustellen, die nicht zur umwandelbaren Richtschnur dienen, zeugen nicht gerade für die Zweckmäßigkeit derselben und die Gewissenhaftigkeit der Staatsmänner, die in Republiken als eine Bedingung der Existenz dieser Staatsform erscheint.

Nach dem Wortlaut des Art. 18 der Bundesverfassung dürfte auch in Artikel 2 des Militär-Organisationsgesetzes nur von zeitweiliger Enthebung von „persönlicher Wehrpflicht“ die Rede sein. Es ist nicht unsere Schuld, daß die Bestimmung der Bundesverfassung so und nicht anders lautet.

Zu denen, die nach Art. 2 des Entwurfes von der „persönlichen“ Wehrpflicht zeitweise enthoben sind, sollten noch beigelegt werden: g. die an Universitäten immatriculirten Studirenden.

Man kann doch nicht verlangen, daß der junge Mann mitten aus seinen Studien herausgerissen werde, um als Milize Dienst zu thun. In allen Staaten finden die Studirenden eine angemessene Berücksichtigung und nirgends werden sie zum Unterbrechen ihrer Studien genöthigt. Bei uns ist es durch die Verhältnisse geboten, sie bis zur Vollenbung ihrer Studien zu dispensiren.

Dabei kann man sich immerhin vorbehalten, daß sie ebensoviel Jahre länger zum Dienst im Heer verfügbar seien, als sie später in dasselbe eingetreten sind.

Mit Art. 3, 4 und 5 müssen wir uns einverstanden erklären, dagegen glauben wir, daß auch die, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen von der persönlichen Wehrpflicht bleibend enthoben werden müssen, aufgeführt hätten werden sollen. Auch wäre der in der Bundesverfassung ausgesprochene Grundsatz aufzunehmen gewesen: „Wer

die dem Vaterland schulbige Blutsteuer nicht persönlich bezahlt, habe eine Militär-Entlassungs-Taxe zu entrichten, über welche der Bund einheitliche Bestimmungen aufstellen werde.“

Der in der alten Militärorganisation enthaltene Fahneneid ist in dem Entwurf weggefallen. Wir glauben mit Unrecht. Denn was ist der Eid, als die unter feierlichen Formen abgelegte Versicherung von der Wahrheit einer Behauptung oder der Ernstlichkeit eines Vorsatzes. Die Anrufung Gottes zum Zeugen oder zum Rächer der Unwahrheit ist kein wesentliches Erforderniß des Eides, wenn bisher in den meisten Staaten auch üblich. Wenn daher bei avancirten Ansichten gegen letzteres von der einen oder andern Seite Bedenken herrschen sollten, so ersetze man den Eid durch das feierliche Gelöbniß: Auf den Ruf der Eidgenossenschaft unter den Waffen zu erscheinen, der Eidgenossenschaft Treue zu leisten, u. s. w.

Als Soldat messen wir dem Fahnen- oder sog. Kriegseid große Bedeutung bei. Es können Augenblicke kommen, wo es gut ist, wenn man die Soldaten an die beschworene Pflicht erinnern kann. Die Masse des Heeres ist nicht so „aufgeklärt“, daß dieses ohne Wirkung auf das Gemüth des größten Theiles der Soldaten bleiben sollte.

Wer keine Verpflichtung eingegangen, ist auch nicht gebunden eine, welche ihm auferlegt wird, zu halten: Daher Eid, Gelöbniß oder Handschlag, aber irgend etwas müssen wir haben! Dem Eid jedoch würden wir, da der religiöse Sinn im Volke nicht erloschen ist, weit den Vorzug geben. Wir würden die Leistung desselben jedoch nicht auf den Augenblick des Ausmarsches verlegen, sondern auf den Tag, wo der Soldat bei dem Truppenkörper, bei welchem er eingetheilt worden, zum erstenmal Dienst thut. Man lasse ihn da zu der Fahne schwören. Der allgemeine Kriegseid dürfte durch den Fahneneid ersetzt werden.

Den Kriegs- oder Fahneneid aus der Militärverfassung wegstreichen, hieße sich eines wirksamen Mittels der kriegerischen Kraft begeben. Wer dieses thäte, würde einen Beweis ablegen, daß er den Werth der moralischen Kräfte (die von Clausewitz und allen großen Generalen so hoch angeschlagen werden) nicht zu schätzen wisse.

(Fortsetzung folgt.)

Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortsetzung.)

Nicht so einfach wie in andern Staaten, welche die Wichtigkeit eines zweckmäßig eingerichteten und leicht und sicher funktionirenden Kriegswesens in vielen ernstern Kämpfen hochschätzen zu lernen Gelegenheit hatten, sind die Verhältnisse in der Verwaltung desselben in der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Entstehung des Staates, die Verschiedenheit der politischen Meinungen und selbst der Glaubens-

ansichten haben hier zu absonderlichen militärischen Verhältnissen Anlaß gegeben.

Sie waren Ursache, daß die Kantone Kriegsherrn bleiben und selbst ihr Kriegswesen verwalten wollten, nicht weil man glaubte, daß dieses bei einem Angriff von außen vortheilhafter sein würde, sondern um sich nöthigenfalls selbst unter einander bekämpfen und den Zwang der mächtigeren zurückweisen zu können.

Es ist deßhalb nicht ein Verkennen des in militärischer Beziehung Vortheilhaften, welches bisher der zweckmäßigen Einrichtung unseres Wehrwesens Schranken gesetzt und bis auf die neueste Zeit die einheitliche Verwaltung (die Centralisation) desselben verhindert hat.

Doch werfen wir einen Blick auf die successive Entwicklung unserer Militär-Einrichtungen.

In dem Bund freier Staaten, der im XIV. und XV. Jahrhundert in Helvetien gegründet wurde, war jeder Ort Kriegsherr. Jeder bestellte sein Kriegswesen durch besondere Beamtete oder Räte. So finden wir in den verschiedenen Orten Benner, Kriegsräte, Bannerherren u. s. w. mit der Aufsicht über das Kriegswesen betraut.

Anfangs hatten die Orte eine ganz kriegerische Organisation. Alle Einrichtungen des Staates waren auf den Krieg berechnet. In der Zeit beständiger Kämpfe für die Freiheit und Unabhängigkeit waren die Anführer, welche im Felde die Truppen zum Siege führten, im Frieden an der Spitze der Staatsverwaltung. Das Kriegswesen war in blühendem Zustand.

Wenn aber jeder Ort auch sein Kriegswesen selbst besorgte, so fühlte man doch früh die Nothwendigkeit, sich über ein einheitliches Verfahren in gewissen Angelegenheiten zu einigen, so entstand der sogenannte Sempacherbrief, welcher 1393 von den acht alten Orten und Solothurn errichtet wurde. Diese, die älteste Kriegsordnung der Eidgenossen, wurde später wiederholt mit verschiedenen Zusätzen versehen. Einen weiteren Schritt zu einer gemeinsamen Wehrverfassung finden wir erst 1647 im Wyler Abschied.

Es wurden in demselben 3 Kontingente von gleicher Stärke zu je 12000 Mann mit 50 Stücken angenommen. Eine wichtige Neuerung war das Defensional von 1668. Dieses setzte die Stärke der Auszüge, des Geschützes und der Reiterei fest. Es enthielt ferner Bestimmungen über Verpflegung, Heeresorganisation u. s. w. Dieses Defensional kam nicht zur Ausführung, der Entwurf scheiterte an dem Eigensinn einer Anzahl Kantone. Das Wehrwesen verfiel immer mehr. 1702 wurde zwar ein neues Schirmwerk bestellt, doch die schweizerischen Wehranstalten blieben in einem elenden Zustand, wie mehrere Berichte der Kriegsobersten aus dem Toggenburger-Krieg von 1712 zur Genüge darthun.

Der Bund der Eidgenossen war alt geworden, das Wehrwesen hielt man für eine unnütze Last. Selbst der gewaltige Sturm der französischen Revolution und ihrer Kriege vermochten die Schweiz

nicht aus ihrem lethargischen Schlummer aufzurütteln. Die Mächte schlossen 1797 Frieden.

1798 warfen einige französische Halbbrigaden in wenigen Tagen den morsch gewordenen Bau über den Haufen.

Die helvetische Republik schuf ein centralisirtes Heer. Sie theilte das Land in 8 Militär-Departemente und diese wieder in 8 Militärquartiere, deren jedes 3000 Mann zu stellen hatte; nämlich 1000 Mann Auszug und 2000 Reservisten.

Die Mediationsakte, die Napoleon I. 1803 der Schweiz diktirte, gaben dieser eine Verfassung, welche die Mitte zwischen Föderativstaat und der helvetischen Konstitution hielt.

Für die Heeresorganisation war der Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht angenommen und das Verhältniß, in welchem die Kantone an ein Kontingent von 15000 Mann mit 66 Geschützen beizutragen hatten, festgestellt.

Für den russischen Feldzug 1812 mußte die Schweiz 12000 Mann zu der französischen Armee stellen, die sich besonders bei Polozk auszeichneten, doch deren Mehrzahl in der Folge umkam. Andere Regimenter wurden in Spanien verwendet.

Nach dem Militär-Reglement von 1804 wurde eine Militär-Centralbehörde eingesetzt, bestehend: aus einem Generalinspektor, einem Oberst-Quartiermeister, einem Inspektor der Artillerie und einem Oberkriegskommissär, welche mit noch 3 Obersten oder Oberst-Lieutenants den Kriegsrath bildeten.

Das Militär-Reglement von 1817 bestimmte als vollziehende Behörde eine Militär-Kommission, welche unter der Tagsatzung stand.

Die Militär-Kommission war aus dem Standeshaupt des Vororts und 4 eidgenössischen Obersten gebildet.

Die Kantone leiteten den Unterricht der Truppen, die Eidgenossenschaft den höhern der Offiziere.

Die Militär-Organisation von 1817 trägt vielmehr das Gepräge eines durchdachten Ganzen an sich, als die spätere von 1850 und 1851.

In der Verfassung von 1848 war der Bundesrath zum Kriegsminister der gemeinsamen Heeresangelegenheiten gemacht worden, die Stellung des Militär-Departements läßt sich daher mit der gleich bedeutenden Stelle in den übrigen Staaten Europa's nicht vergleichen.

Dieses Verhältniß ist auch in die neue Bundesverfassung übergegangen, welches sich aber immer noch durch das Militär-Organisationsgesetz modificiren läßt.

Der Bundesrath, nicht der Chef des Militärdepartements, übt die Funktionen eines Kriegsministers aus. Der Bundesrath hat daher nebst den meisten Berrichtungen eines Kriegsherrn auch die eines Kriegsministers zu versehen.

Art. 103 der Verfassung bestimmt: die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrath als Behörde aus.

Art. 104 bestimmt ferner: der Bundesrath und seine Departemente sind ermächtigt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

Nach dem Militär-Organisationsgesetz von 1850 standen unmittelbar unter dem eidg. Militär-Departement: die Inspektoren der Infanterie, ein Inspektor des Genie's, einer der Artillerie, ein Oberst der Kavallerie und ein Oberst der Schützen, ein Ober-Auditor, ein Oberkriegskommissär und ein Oberfeldarzt.

Ueber die militärisch-administrativen Angelegenheiten verkehrte das eidg. Militär-Departement direkt mit den Militär-Direktoren der Kantone.

Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachlässigt (bestimmte Art. 136) und der diesfalls an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge leistet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen.

Von diesem Recht machte der Bund, so viel bekannt, während der ersten 20 Jahre seit Erlassen des Militär-Organisationsgesetzes keinen Gebrauch. Nicht etwa, daß in den einzelnen Kantonen alles in gesetzmäßigem Zustand gewesen wäre. Einige derselben kamen ihren Verpflichtungen gegen den Bund sehr mangelhaft nach, an Instruktion, noch mehr an Ausrüstung fehlte es an vielen Orten. Die Grenzbesetzung 1870 legte die argen Gebrechen zu Tage. Wir wollen hier nicht erzählen, wie in einigen Kantonen es an Kapüten, der vorgeschriebenen Munition u. s. w. fehlte. Wie (wo das Magazinirungssystem herrschte), wenn eine Truppe aus dem Dienst kam, gleich eine andere die abgelegten Kleider benutzen mußte u. s. w., wie in einem Kanton zur Bewaffnung der Landwehr theilweise nur Kollgewehre mit Steinßloß vorhanden waren u. s. w.

Eine eidg. Kommission konstatierte die Mängel. Es erging dringende Einladung an die Kantone, das Fehlende möglich rasch anzuschaffen, und die meisten kamen dieser Weisung nach, einige große und kleine nicht.

Da wurde endlich ein warnendes Beispiel statuirt, für den kleinsten Kanton unter den kleinen wurden auf seine Kosten 50 Kapüte angeschafft!

Alle Verhältnisse wirkten dahin, daß es dem Bundesrath nicht leicht möglich war, mit mehr Energie aufzutreten. Wir wollen auf die nähere Ausführung dieses Gegenstandes, der unsere politischen Verhältnisse nahe berührt, nicht eingehen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der IX. Division. Divisionsbefehl Nr. 2.

Die nachfolgenden Anordnungen treten in Kraft, bevor die Truppen in die Linie einrücken.

I. Vorbereitungen zum Marsch.

I. Die berittenen Offiziere werden für diensttaugliche Pferde und zuverlässige Bediente sorgen.

II. Die taktischen Einheiten werden auf den kantonalen oder eidgenössischen Sammelplätzen, auf welchen sie die vorbereitenden Ueberholungskurse abhalten, nach Reglement organisiert, equipirt und einer sanitarischen Untersuchung unterworfen.

Es sollen die Kriegsartikel verlesen und erklärt werden.

Jeder Mann, mit Ausnahme der Artillerietruppen, welche die alten Feld-Kochgeschirre mitführen, erhält als Ausrüstung:

1 Kochkessel nach neuem Modell (die alte Gamelle wird selbstverständlich zu Hause gelassen).

1 Schirmzelttheil (Trainmannschaft und Kavallerie ausgenommen).

1 gute wollene Decke (Kavallerie ausgenommen).

Die beiden ersten Gegenstände werden aus den eidg. Magazinen geliefert und vom Manne getragen, die Decken liefern hingegen die Kantone und sollen auf den Wagen nachgeführt werden.

Ein besonderes Augenmerk soll auf eine gute, dauerhafte Fußbekleidung gerichtet und Leute, denen eine solche mangelt, sollen von den Kantonsverwaltungen damit versehen werden. Leute, welche wegen mangelhafter Fußbekleidung marschunfähig werden, können auf Rechnung der Kantone nach Hause zurückgeschickt werden.

III. An Bagagefahrwerken soll mitgeführt werden:

per Sappeur-Kompagnie 1 zweispänniger Wagen von 1 Train-soldat geführt;

per Batterie 2 zweispännige Wagen jeder von 1 Train-soldat geführt;

per Dragoner-Kompagnie 2 zweispännige Wagen jeder von 1 Train-soldat geführt;

das Scharfschützenbataillon Nr. 12 2 zweispännige Wagen, jeder von 1 Train-soldat geführt;

das Scharfschützenbataillon Nr. 13 1 zweispänniger Wagen, von 1 Train-soldat geführt;

die Infanteriebataillone Nr. 2, 8, 12 und 25 vom Kanton Tessin jedes 2 zweispännige Wagen, jeder von 1 Train-soldat geführt;

die Infanteriebataillone Nr. 74, 13, 32 jedes 3 zweispännige Wagen, jeder von 1 Train-soldat geführt;

die Infanterie-Halbbataillone Nr. 75 und 77 jedes 2 zweispännige Wagen, jeder von 1 Train-soldat geführt;

Bei dem Bataillon Nr. 74 stellt Obwalden 1, Nidwalden 2 Wagen. Bei dem Scharfschützenbataillon Nr. 12 stellt Schwyz 1 und Uri 1 Wagen.

Diese Wagen, gute Leiterwagen mit Blächen bedeckt, sollen am Vordertheil mit der Nummer der taktischen Einheit, zu der sie gehören, versehen sein und dienen zum Transport der Decken, der Offiziersbagage, der Lebensmittel und Fourage, der Quartiermeisterkisten, Apothek- und Büchsenmacherkisten und der Tragebahnen.

Die Fourgons werden zu Hause gelassen.

IV. Für den Transport der Ersahmunition führen folgende Truppenträger den zusehenden mit zwei Pferden bespannten und von einem Train-soldaten geführten Halbkaisson in die Linie:

Bataillon Nr. 74 1 Halbkaisson von Obwalden geliefert und bespannt;

Bataillon Nr. 13 1 Halbkaisson.

Bataillon Nr. 32 1 Halbkaisson;

Halbbataillon Nr. 75 und 77 1 Halbkaisson vom Kanton Zug geliefert und bespannt.

Schützenbataillon Nr. 12 1 Halbkaisson vom Kanton Uri geliefert und bespannt.

Die Bataillone Nr. 2, 8, 12 und 25 vom Kanton Tessin führen ihre Kaissons nicht mit, da sie in Bellinzona die Munition ergänzen können.

Das Kriegs-Kommissariat wird für den Divisionsstab für den entsprechenden Fourgon und für einen Transportwagen, für jeden Brigadestab für einen Transportwagen sorgen, welche alle (mit Ausnahme desjenigen der 25. Brigade) mit Regleypferden bespannt werden. Diese Wagen dienen zum Transport der Bagage der diesen Stäben zugetheilten Personen, Guiden u. s. w.